

# HAUSORDNUNG

für das  
Gemeindehaus St Nikolaus  
Kepplerstraße 78628 Rottweil - Zepfenhan

## **1. ZWECKBESTIMMUNG**

- 1.1 Das Haus St Nikolaus ist das Gemeindehaus der Katholischen Kirchengemeinde Zepfenhan. Es steht primär der Kirchengemeinde und den ihr angehörigen Gruppen und Vereinigungen zur Verfügung. Darüber hinaus kann es auch von anderen Veranstaltern benützt werden, soweit dies mit dem kirchlichen Charakter des Hauses vereinbar ist. Über eine Belegung darüber hinaus entscheidet der Kirchengemeinderat im Einzelfall.

## **2. VERWALTUNG DES HAUSES**

- 2.1 Vom Kirchengemeinderat wird für das Haus St Nikolaus eine Verwalter /in bestellt.
- 2.2 Die Verwalter /in
- hat im Auftrag der Kirchengemeinde die Aufsicht über das Haus,
  - führt den Terminkalender und nimmt die Anmeldungen von Veranstaltungen entgegen,
  - übergibt die Schlüssel zu den gewünschten Räumen an den/die Verantwortliche/n der Veranstalter, weist in den Gebrauch der Räume ein und nimmt nach der Veranstaltung die Räume wieder ab,
  - stellt gegebenenfalls für die Benützung die Rechnung aus.

## **3. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

- 3.1 Folgende Räume stehen zur Verfügung:
- 1 Saal (ca. 100 Personen)
  - 1 Küche
- 3.2 Im gesamten Gemeindehaus besteht Rauchverbot. Für die Entsorgung von Zigarettenkippen im Außenbereich hat der Veranstalter zu sorgen.
- 3.3 Die Räume sind von allen Benützern pfleglich zu behandeln. Verursachte Schäden sind zu ersetzen. Bewegliches Inventar darf nicht außer Haus gebracht werden..
- 3.4 Die Umstellung von Tischen und Stühlen ist Sache des jeweiligen Veranstalters. Nach Beendigung der Veranstaltung ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Dekoration, Plakate und dgl. dürfen im Saal an den Wänden und Decken nur mit Einverständnis des/der Verwalter/in angebracht werden.
- 3.5 Veranstaltungen sollen in der Regel rechtzeitig bei dem/der Verwalter/in angemeldet werden. Dabei ist der/die Verantwortliche für die Veranstaltung zu nennen.
- 3.6 Der/die jeweilige Gruppenleiter/in bzw. Veranstaltungsleiter/in muss mindestens 21 Jahre alt sein und ist für die Einhaltung der Hausordnung verantwortlich. Ab 22.00 Uhr ist darauf zu achten, dass die Nachtruhe der Anlieger nicht gestört wird. Der Veranstalter hat insbesondere dafür zu sorgen, dass
- a) in der Küche sämtliche Elektrogeräte ausgeschaltet sind,
  - b) die Beleuchtung ausgeschaltete ist,
  - c) die Fenster geschlossen sind,
  - d) die Wasserhähne in Küche und WC geschlossen sind,
  - e) beim Verlassen des Hauses die Türen ordnungsgemäß verschlossen sind.
- 3.4 Der/die Verwalter/in oder andere Beauftragte der Kirchengemeinde haben jederzeit Zutritt zu den angemieteten Räumen.

## **4. VERANTALTUNGEN INNERHALB DER KIRCHENGEMEINDE**

- 4.1 die Verantwortlichen für regelmäßige Veranstaltungen der Kirchengemeinde oder ihr angeschlossene Gruppen oder Vereinigungen erhalten für ständig einen Schlüssel für die betreffenden Räume.
- 4.2 Sie tragen selber Sorge dafür, dass die Heizung rechtzeitig eingeschaltet ist. Wird die Küche benützt, ist diese wieder zu reinigen.

4.3 Zusätzliche Veranstaltungen sind bei dem/der Verwalter/in rechtzeitig anzumelden.

## **5. VERANSTALTUNGEN ANDERER VERANTALTER**

5.1 Die oben (3.1) aufgeführten Räume des Hauses können gemietet werden von:

- kirchlichen Vereinen und Organisationen generell,
- Vereinen oder Organisationen, die in Zepfenhan ansässig sind,
- Privatpersonen, die in Zepfenhan wohnen, für private Veranstaltungen.

5.2 Für gewerbliche Veranstaltungen wird das Haus nur dann zur Verfügung gestellt, wenn diese der Bildung dienen und ein örtliches Interesse besteht. Dies gilt auch, wenn der Veranstalter von auswärts ist.

5.3 Für Veranstaltungen von politischen Parteien steht das Haus nicht zur Verfügung.

5.4 Von Seiten der Kirchengemeinde wird keine Bewirtung geboten. Eine eventuelle Bewirtung geht in die Regie und auf Rechnung des Veranstalters.

5.5 Bei öffentlichen Veranstaltungen sind alle gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Sperrstunde, Jugendschutz etc.) einzuhalten. Bei Verstößen ist der Veranstalter haftbar. Eventuell anfallende Steuern und Abgaben, die mit der Veranstaltung zusammen hängen, gehen zu Lasten des Veranstalters.

5.6 Für die Benutzung der Räume erhebt die Kirchengemeinde eine Gebühr. Die Gebührordnung wird vom Kirchengemeinderat festgelegt.

5.7 Die benützten Räume sind besenrein zu verlassen. Küche und Küchenschränke müssen nass gereinigt werden.

5.8 Der anfallende Müll ist vom Veranstalter selbst zu entsorgen.

## **6. HAFTUNG**

6.1 Die Benutzung der überlassenen Räume mit Einrichtung und des Außenbereiches erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters. Die Veranstalter sind für ihre Teilnehmer und Gäste haftbar.

6.2 Der jeweilige Veranstalter stellt die Kirchengemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume samt Einrichtung sowie des Außenbereiches stehen.

6.3 Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Kirchengemeinde an den überlassenen Räumen samt Einrichtung sowie des Außenbereiches entstehen.

6.4 Seitens der Kirchengemeinde erfolgt die Überlassung der Räume sowie der Außenanlage ohne jegliche Gewährleistung. Für die von den Benutzern, Veranstaltern oder Besuchern eingebrachten Gegenstände übernimmt die Kirchengemeinde keine Haftung.

## **7. GEBÜHRENORDNUNG**

7.1 Die Gebühren werden wie folgt festgelegt:

- Großer Saal mit Küche

EUR 120,00

Diese Preise verstehen sich incl. Endreinigung. Der Gebührenbetrag sollte bis zum Beginn der Veranstaltung entrichtet sein.

## **8. VERSTÖSSE GEGEN DIE HAUSORDNUNG**

8.1 Die Hausordnung ist gewissenhaft zu beachten. Bei groben oder andauernden Verstößen kann das Benutzungsrecht für Einzelne oder eine Gruppe entzogen werden.